

Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel (Modul 2 - Entwicklungsförderung)

Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ für Modul 2

Inhaltsverzeichnis:

1	FÖRDERZIEL	3
2	WER KANN ANTRÄGE STELLEN UND WER NICHT?	3
3	WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT?	3
4	WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?	5
5	WAS SIND DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN?	6
5.1	ANTRAGSFRISTEN UND VORHABENBEGINN	6
5.2	QUALITÄTSSTANDARDS	6
5.3	NACHWEISE	6
5.4	WEITERE ANFORDERUNGEN	6
6	WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?	7
6.1	WEITERE ANTRAGSDOKUMENTE	8
7	WIE ERFOLGT DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG?	8
8	WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL - VERWENDUNGSNACHWEISPRÜFUNG?	9
9	GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE	9
9.1	RECHTSANSPRUCH	9
9.2	KUMULIERUNGSVERBOT	9
9.3	BESSERSTELLUNGSVERBOT	10
9.4	VOR-ORT-KONTROLLEN	10
9.5	PRÜFUNGSRECHT	10

Ansprechpartner:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5829

E-Mail: pt-speziallipide@vdivde-it.de

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Bewilligungsbehörde

Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat der Zuwendungsgeber, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) beauftragt. Der Projektträger ist Ansprechpartner für alle Fragen zur Administration der Förderprojekte. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderung geltende Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der BMWK-Rubrik im „Formularschrank“ abgerufen werden.

Die Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel unterstützt in **Modul 2 Entwicklungen und Innovationen von Produktionsprozessen für Speziallipide** in Deutschland. Durch eine Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) soll mittelfristig der Erhalt der deutschen und europäischen Wettbewerbsfähigkeit in der Produktion innovativer mRNA-Arzneimittel sichergestellt werden.

1 Förderziel

Ziel von Modul 2 der Richtlinie sind Innovationen in Produktionsprozessen für Speziallipide zur Erhöhung der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Flexibilität. Projektziel ist eine bei einem Produzenten zum Projektabschluss nachweislich in Betrieb befindliche Produktionsanlage im Pilotstadium.

2 Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- gewerbliche Unternehmen und Forschungseinrichtungen;
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen (einschließlich Ressortforschungseinrichtungen des Bundes).

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014).
-

3 Was wird gefördert und was nicht?

Gefördert werden Verbundprojekte aus Wirtschaft und Wissenschaft, koordiniert von einem Unternehmen, mit Arbeiten in den Innovationsphasen der „Industriellen Forschung“ (IF; Technology Readiness Level [TRL] 4 bis 6) und „Experimentellen Entwicklung“ (EE; TRL 7 bis 8).

Projektziel ist eine Produktionsanlage im Pilotstadium bei einem Produzenten. Auf Basis des Pilots muss die reelle Serienproduktion zeitnah nach Projektabschluss technologisch möglich sein (TRL 7 bis 8).

Hinweis:

Entsprechend Artikel 2 Absatz 85 und 86 AGVO gilt:

Industrielle Forschung (IF) dient der Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen dieser herbeizuführen.

Experimentelle Entwicklung (EE) beinhaltet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Technologiereifegrad (TRL)								
TRL 1	TRL 2	TRL 3	TRL 4	TRL 5	TRL 6	TRL 7	TRL 8	TRL 9
Beobachtung des Funktionsprinzips	Beschreibung der Anwendungsszenarien	Nachweis der Funktionsfähigkeit (proof of concept)	Versuchsaufbau im Labormaßstab (Labormuster)	Versuchsaufbau und Überprüfung in relevanter Einsatzumgebung (Funktionsmuster)	Demonstration in relevanter Einsatzumgebung (Prototyp)	Demonstration im realen Einsatz (Demonstrator)	Nachweis der Funktionstüchtigkeit des qualifizierten Systems (Nullserie)	Nachweis des erfolgreichen Einsatzes des qualifizierten Systems (Produkt)
Grundlagenforschung			Industrielle Forschung			Experimentelle Entwicklung		Markt

Fördergegenstand sind Innovationen zur Senkung der Herstellungskosten sowie zur Steigerung der Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Flexibilisierung von Produktionsprozessen für Speziallipide (PEGyliert und kationische) und auf ihnen basierender Wirkstofftransportsysteme durch:

- Weiterentwicklungen bestehender Prozesse,
- Neuentwicklungen von Prozessen,
- Transfer aus dem Labormaßstab in den Produktionsmaßstab,
- Transfer vom Batch-Prozess in den Continuous-Flow-Prozess,
- Senkung der Herstellungskosten (Euro/kg) um größer 50 % durch Reduzierung von Verbrauchsmaterialien, Energie-, Rohstoff-, Personaleinsatz oder Produktionszeiten.
 - ➔ Ermittelt wird die Reduzierung bezogen auf den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung (auch bezüglich Roh-/Ausgangsstoffpreisen), bei mindestens gleichbleibender Produktionskapazität und -qualität. Dazu sind in den Antragsunterlagen neben den reinen Wettbewerbskennzahlen auch die Beiträge zur Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Flexibilisierung der Produktion (durch die Beschreibung des zu optimierenden Systems, der Herstellungskosten auf Basis der Ausgangs- und Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien, der Produktionszeiten, des Energie- und Personaleinsatzes, die Produktionskapazität und -qualität) darzustellen. Diese Parameter haben Einfluss auf die Förderfähigkeit des Antrages.

Die Vorhaben können sowohl auf eine einzelne Innovation als auch auf Kombinationen der oben aufgezählten Ziele des Moduls 2 abzielen.

Beispiele zur Quantifizierung der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Flexibilisierung:

- Maß für den effizienten Energieeinsatz ist die Reduzierung der Kilowatt-Stunden pro hergestelltem Kilogramm Speziallipid (bzw. Wirkstofftransportsystem).
- Maß für den effizienteren Rohstoffeinsatz ist der Abgleich der Mengen eingesetzter Rohstoffe (Ausgangsstoffe der Synthese, Chemikalien und Verbrauchsmaterialien in der Herstellung) vor und nach Umsetzung einer Maßnahme.
- Maß für den effizienteren Personaleinsatz ist z.B. der erreichte Grad der Automatisierung.
- Maß für die effizientere Produktionszeit ist die neue Produktionszeit pro Kilogramm Speziallipid (bzw. Wirkstofftransportsystem).
- Maße für die Steigerung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit sind z.B. die Reduzierung des Einsatzes von Verbrauchsmaterialien (z.B. Chromatographiesäulen, potenziell gesundheitsschädliche organische Lösungsmittel).

- Maße für die Flexibilisierung der Produktion sind z.B. die Möglichkeit der Herstellung mehrerer Speziallipide mit einer Anlage (bzw. Wirkstofftransportsysteme), verkürzte Umrüstzeiten oder verkürzte Reinigungsphasen zwischen Chargen.

Kosten für die Schaffung von neuem geistigem Eigentum und die Erlangung von gewerblichen Schutzrechten sind förderfähig.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen;
- Zertifizierungskosten;
- Umrüstungen bestehender Anlagen;
- Leasing oder Finanzierungskosten;
- Lizenzerwerb und -gebühren;
- die Durchführung und Vorbereitung von klinischen Studien;
- Investive Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Unternehmen auf Basis der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Bei Errichtung einer Pilotanlage ist eine Förderung auf Ausgabenbasis möglich. Die Förderhöhe beträgt maximal 50%. Eine Erhöhung Förderquote gemäß Artikel 25 Absatz 6 AGVO ist für KMU möglich.

Soweit Hochschulen und Forschungseinrichtungen (einschließlich Ressortforschungseinrichtungen des Bundes) nichtwirtschaftliche Tätigkeiten durchführen, erfolgt die Zuwendung auf Basis der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Bei Zulassung einer Abrechnung auf Kostenbasis erfolgt die Zuwendung auf Basis der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Die Förderhöhe beträgt maximal 100%.

Die konkrete antragsteller- und projektindividuelle Höchstförderquote ergibt sich aus der Verteilung der Arbeitspakete auf die Innovationsphasen IF und EE und für KMU darüber hinaus aus der Partnerstruktur des Verbundprojekts (wirksame Zusammenarbeit mit Einrichtung[en] für Forschung und Wissensverbreitung) bzw. der Verbreitung der Ergebnisse (Open-Access-Projekte).

Damit gelten folgende maximale Förderquoten:

- Kleine Unternehmen (Mitarbeiter (MA) < 50, Jahresumsatz (JU) < 10 Mio. €): IF max. 80 %, EE max. 60 %
- Mittlere Unternehmen (MA < 250, JU < 50 Mio.€, Jahresbilanzsumme < 43 Mio. €): IF max. 75 %, EE max. 50 %
- Weitere Unternehmen: IF max. 50 %, EE max. 25 %
- Forschungseinrichtungen: IF max. 100 %, EE max. 100 %

Als Höchstbetrag für die Zuwendung pro Unternehmen und Vorhaben gilt:

- bei überwiegend IF: 20 Mio. €
- bei überwiegend EE: 15 Mio. €

Antragstellende Unternehmen müssen bestätigen, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben der geförderten Investition zu tragen.

Die Beteiligung von Forschungseinrichtungen darf 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Verbundprojekts nicht überschreiten.

5 Was sind die Fördervoraussetzungen?

5.1 Antragsfristen und Vorhabenbeginn

Die Laufzeit der Verbundprojekte darf fünf Jahre (3 + 2 Jahre) nicht überschreiten. Die Projekte sind bis spätestens 30.06.2027 abzuschließen unter der Maßgabe, dass der vollständige Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.08.2027 vorgelegt wird. Eine Mittelauszahlung nach 2027 ist nicht möglich.

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe hat die Einreichung einer maximal 10-seitigen Skizze bis 30.04.2022 (Ausschlussfrist) durch den Verbundkoordinator zu erfolgen. Nur nach Aufforderung ist in der zweiten Stufe ein maximal 20-seitiger Vollantrag (inklusive aller weiteren Antragsunterlagen) einzureichen.

Das Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.

5.2 Qualitätsstandards

Für die entwickelten Produktionsprozesse muss eine Anschlussfähigkeit nach GMP gemäß EU-Leitfaden EudraLEx Volume 4 für Humanarzneimittel (https://ec.europa.eu/health/documents/eudralex/vol-4_de, November 29.11.21) gewährleistet werden.

5.3 Nachweise

Zwischenberichte: Es sind jährliche Zwischenberichte durch jeden Verbundpartner vorzulegen.

Evaluationstermin: Nach drei Jahren erfolgt eine Vor-Ort-Evaluierung des Verbundprojekts durch den Projektträger, den Zuwendungsgeber und ggf. externe Experten. Forschungs-, Zeit- und Kostenplan der bei Antragstellung perspektivisch dargestellten Anschlussphase sind zum Evaluationstermin zu konkretisieren. Basierend auf dem Ergebnis der Vor-Ort Evaluierung und der Angaben zur detaillierten Planung der Anschlussphase entscheidet der Zuwendungsgeber über die Anschlussförderung.

Unabhängig von der terminierten Evaluierung wird auf das Prüfungsrecht des Zuwendungsgebers (siehe Punkte 9.4 und 9.5) hingewiesen.

Verwendungsnachweis: Ein Verwendungsnachweis ist durch jeden Verbundpartner innerhalb von sechs Monaten nach Ende (bzw. bis spätestens 31.08.2027) des jeweiligen Teilvorhabens vorzulegen. Das Erreichen des Projektziels einer nachweislich in Betrieb befindlichen Produktionsanlage im Pilotstadium (TRL 7 bis 8) bei einem Produzenten ist zu belegen.

5.4 Weitere Anforderungen

Gefördert werden Verbundprojekte aus Wirtschaft und Wissenschaft.

Koordinator des Verbundprojektes ist ein Unternehmenspartner, welcher im Anschluss an die Förderung den Produktionsprozess anwendet (Verpflichtung zur Verwertung der Ergebnisse der Förderung).

Mindestens eines der antragstellenden Unternehmen muss ein Produzent von Hilfsstoffen für mRNA-Arzneimittel oder -Wirkstoffen sein.

Die Antragsteller müssen über die erforderliche Expertise (Qualifikation, einschlägige Vorarbeiten), Personalkapazität, Ausstattung und Infrastruktur verfügen.

Forschungseinrichtungen müssen sicher stellen, dass keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen.

Die Verbundpartner regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen oder elektronischen Kooperationsvereinbarung.

6 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für Modul 2 erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT in einem zweistufigen Verfahren (Skizze + Antrag).

Zur Erstellung der Skizze sind die Vorlagen auf der Plattform des Projektträgers, [positron:s](#), zu nutzen.

Die Skizzeneinreichung erfolgt über [positron:s](#).

Zur Erstellung des förmlichen Förderantrags werden die Vorlagen bei positiver Begutachtung der Skizze durch den Projektträger bereitgestellt. Die Antragseinreichung erfolgt über [easy-Online](#).

Skizzeneinreichung:

- Die Einreichung erfolgt bis 30.04.2022 (Ausschlussfrist) elektronisch durch den Verbundkoordinator über die bereitgestellte Plattform des Projektträgers ([positron:s](#)).
- In der maximal 10-seitigen Skizze ist das Konzept des Verbundvorhabens darzulegen.
- Daneben ist ein Anschreiben einzureichen, aus dem ersichtlich ist, dass alle Projektpartner die Richtigkeit der in der Skizze gemachten Angaben bestätigen.
- Während der Einreichung über die Plattform sind weitere Angaben zu den einzelnen Kooperationspartnern sowie zum Gesamt-Vorhaben einzugeben. Eine ausführliche Anleitung zur Einreichung über [positron:s](#) ist auf der Plattform hinterlegt.
- Für die Ermittlung der voraussichtlichen Förderquote der einzelnen Teilvorhaben steht in [positron:s](#) eine Berechnungshilfe als pdf-Dokument („Arbeitsplan“) zur Verfügung.

Antragstellung:

- Die Antragstellung erfolgt nur nach Aufforderung durch den Projektträger und unter Angabe eines Stichtags für die Einreichung.
- Für jedes Teilvorhaben ist ein förmlicher Förderantrag durch den jeweiligen Verbundpartner einzureichen.
- Die vollständigen Anträge aller Teilvorhaben sind bis zum Stichtag (12.00 Uhr) inklusive aller notwendigen Unterlagen und Anlagen online über [easy-Online](#) zu stellen. Nur das rechtsverbindlich-unterschriebene Antragsformular aus [easy-Online](#) (AZK bzw. AZA) muss in Papierform spätestens 14 Tage später beim Projektträger VDI/VDE-IT vorliegen. Die Papierform entfällt, wenn der Antrag in [easy-Online](#) qualifiziert digital signiert wurde. (Hinweis: Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend.) Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (bspw. [easy-Online](#)-Antrag, Vorhabenbeschreibung, Anlage 1, Anlage 2, Arbeitsplan, Verwertungsplan etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe gewährt werden kann.
- Die Beschreibung des Verbundvorhabens darf 20 Seiten nicht überschreiten.
- Der Arbeitsplan für das Teilvorhaben enthält den Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten drei Jahre detailliert, für die Anschlussphase [max. 2 Jahre] perspektivisch). Er ist so auszuformulieren, dass eine Zuordnung jedes Arbeitspaketes zu IF und EE zum Zweck der Bestimmung der antragsteller- und projektindividuellen Höchstförderquote möglich ist. Bei Projekten mit einer Laufzeit von > 3 Jahren ist für das Ende des dritte Projektjahres ein Abbruchmeilenstein mit einem entsprechenden Zwischenziel zu definieren.
- Die erforderlichen Antragsunterlagen und Vorlagen (Anlage 1 und 2, Vorhabenbeschreibung, Verwertungsplan, Arbeitsplan) werden durch den Projektträger bereitgestellt. Die Vorlage für den Arbeitsplan dient gleichzeitig als Berechnungshilfe für die Förderquote.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

6.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Antrag sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über *easy-Online* beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind diese als PDF abzuspeichern.

6.1.1 Anlage 1 zum Antrag (Unternehmensangaben, Eigenanteil und subventionserhebliche Tatsachen)

Hinweis zur Subventionserheblichkeit: Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes.

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung stehen in *easy-Online* und in der Anlage 1 zum Antrag einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen zur Verfügung.

6.1.2 Anlage 2 zum Antrag (Auflistung bisheriger Bewilligungen sowie Bestätigung der Qualifikationen/Zertifizierungen/Lizenzverträge)

In Anlage 2 sind alle beantragten und in Anspruch genommenen Förderungen aufzulisten.

Weiterhin bitten wir Sie, die gemäß Richtlinie geforderten Punkte in der Anlage 2 zu bestätigen.

6.1.3 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichnenden und der Antragsberechtigung.

6.1.4 Ggf. weitere Unterlagen für antragstellende Unternehmen

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Der Zuwendungsgeber und der Projektträger behalten sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

7 Wie erfolgt die Förderentscheidung?

Die Förderentscheidung trifft der Zuwendungsgeber in Abstimmung mit dem Projektträger. Diese entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Interessenten werden durch den Projektträger über das Ergebnis der Bewertung schriftlich oder elektronisch informiert.

Die eingegangenen Anträge werden nach den in der Richtlinie (Punkt 8.3 Bewilligungsverfahren, S.12) aufgeführten Kriterien bewertet.

Es erfolgt eine einmalige Rückfragerunde. Mit einer Frist von 1 Monat kann zu den offenen Punkten Stellung genommen werden, fehlende Anlagen ergänzt sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen zu den angegebenen Ausgaben/Kosten vorgenommen werden.

Die Förderanträge stehen in Konkurrenz zueinander. Gleiche oder vergleichbar qualitative Zielstellungen erhalten unter Berücksichtigung eines geringeren Bedarfs an Zuwendung den Vorzug vor Projekten mit einem höheren Finanzierungsbedarf.

8 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel - Verwendungsnachweisprüfung?

Für die Vorhabenabwicklung ist profi-Online zu nutzen.

Während der Laufzeit eines bewilligten Vorhabens kann der Zuwendungsempfänger quartalsweise Fördermittel auf Grundlage der entstandenen Ausgaben/Kosten geltend machen, jedoch nur bis zu 90 % der bewilligten Fördersumme. Die verbleibenden Fördermittel werden erst nach Eingang und positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Das Abrufverfahren nach Nummer 1.4 der ANBest-P ist ausgeschlossen.

Abweichungen von im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahmen sind dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen.

Die Nachweise über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) sind mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. Beendigung des Projekts, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bzw. bis spätestens zum 31.08.2027 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Neben dem vorzulegenden formellen Verwendungsnachweis, immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben/Kosten), sind folgende Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten:

- aktualisiertes Verwertungskonzept;
- gemeinsame Erklärung der Verbundpartner über die erfolgreiche Umsetzung des Projekts.

Der Zuwendungsgeber und der PT sind jeweils berechtigt, bei Bedarf weitere Informationen oder Unterlagen zu verlangen und Projekte im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung zu überprüfen.

9 Grundsätzliche Hinweise

9.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch aus der Skizzeneinreichung und/oder der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet oder bei Ablehnung des Antrags Ersatz bzw. anteiliger Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben und Kosten gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

Im Antragsverfahren hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Beihilfe nach der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Kumulierung und Kombination eingehalten werden.

9.3 Besserstellungsverbot

Sofern die Gesamtausgaben des Antragstellers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, ist das Besserstellungsverbot nach § 8 HG einzuhalten.

9.4 Vor-Ort-Kontrollen

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

9.5 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsgeber ist gemäß § 7 BHO und zugehöriger Verwaltungsvorschriften verpflichtet, eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Der Zuwendungsgeber kann eine Evaluation mit dem Ziel beauftragen, wesentliche Beiträge für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erheben. Zuwendungsempfänger sind zur Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsgeber, dem Projektträger und gegebenenfalls vom Zuwendungsgeber beauftragten Evaluatoren verpflichtet und müssen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle für die Erfolgskontrolle bzw. die Evaluation der Förderung benötigten Daten bereitstellen und an den hierfür vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilnehmen. Dies gilt auch für Prüfungen durch den Bundesrechnungshof gemäß den §§ 91 und 100 BHO und die Prüforgane der Europäischen Union. Bei der Auswahl teilnehmender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Zuwendungsempfänger darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten des Zuwendungsempfängers gelten die in den jeweils gültigen allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers genannten Fristen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.